

III ZR 36/53

Verkündet am 24. Juni 1954
Fieser, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stadtinspektors z. Wv. und Anwaltsassessors Ottokar K [REDACTED],
O [REDACTED] Nr [REDACTED] Krs. U [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungspräsi-
denten in Lüneburg,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Juni 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 23. Dezember
1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1934 als Stadtinspektor in K [REDACTED] P [REDACTED] Beamter auf Lebenszeit. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 verlegte er seinen Wohnsitz von Ko [REDACTED] nach O [REDACTED] Krs. U [REDACTED]. Er vollendete das bereits während des Krieges begonnene juristische Studium und wurde ab 15. Oktober 1948 als Referendar in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts im Bezirk des Oberlandesgerichts C [REDACTED] übernommen. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bestand er am 15. Dezember 1951 die grosse juristische Staatsprüfung. Er ist seitdem als Anwaltsassessor in L [REDACTED] tätig.

Während des Vorbereitungsdienstes wurde dem Kläger ein monatlicher Unterhaltszuschuss von 200 DM und später von 240 DM gewährt. Als verdrängter Beamter erhielt er mit Wirkung vom 1. April 1951 die ihm nach dem Bundesgesetz zu Art 131 GrundG zustehenden Bezüge. Auf das durch Verfügung des Regierungspräsidenten in L [REDACTED] vom 23. November 1951 auf 283,82 DM monatlich festgesetzte Übergangsgehalt wurden ihm aber die für die Zeit vom 1. April 1951 bis 14. Dezember 1951 gewährten Unterhaltszuschüsse voll angerechnet. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde wies der Niedersächsische Minister des Innern durch Bescheid vom 31. März 1952 zurück.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die volle Anrechnung des Unterhaltszuschusses zu Unrecht erfolgt sei. Bei seiner Beschäftigung als Referendar im Vorbereitungsdienst habe es sich nicht um eine Wiederverwendung i.S. des § 37 Abs 3 des Bundesgesetzes zu Art 131 gehandelt. Der einem Referendar gewährte Unterhaltszuschuss sei kein Einkommen i.S. des § 37. Unterhaltszuschüsse stellten allenfalls andere Einkünfte dar, die nach dem Gesetz zu 1/3, mindestens aber in Höhe von 100 DM monat-

- 3 -

lich, anrechnungsfrei seien. Danach habe die Beklagte für die Zeit vom 1. April 1951 bis 14. Dezember 1951 einen Betrag von 846,65 DM zu Unrecht einbehalten. Mit der Klage macht der Kläger einen Teilbetrag von 60 DM geltend.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie ist der Meinung, als Wiederverwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 37 Abs 3 sei jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst anzusehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt dieser seinen Zahlungsanspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, unter "Wiederverwendung" i.S. des § 37 Abs 3 Satz 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG sei jede Verwendung im öffentlichen Dienst zu verstehen, also auch die Beschäftigung als Referendar im Vorbereitungsdienst. "Wiederverwendung" sei als Gegensatz zu "Nichtverwendung" gemeint.

Die Revision wendet dagegen ein, der Wortsinn der Bezeichnung "Wiederverwendung" sei klar und eindeutig. Eine "Wiederverwendung" liege nur vor, wenn sie zur endgültigen Neuanstellung (§ 19) oder in dem Bestreben des Dienstherrn nach einer schliesslich endgültigen Unterbringung (§ 20) erfolge. Dem ist entgegenzuhalten:



In §§ 19, 20 des Gesetzes zu Art 131 ist zwar von Beamten zur Wiederverwendung die Rede. Die Wiederverwendung selbst wird aber als "Übernahme" und als "Unterbringung" bezeichnet, nicht als "Wiederverwendung". Schon insofern versagt der Hinweis der Revision auf den Wortlaut des Gesetzes. Auf den Fall der endgültigen Unterbringung des Beamten entsprechend seiner früheren Rechtsstellung nach § 19 kann sich das Wort "Wiederverwendung" in § 37 Abs 3 Satz 2 schon deshalb nicht beziehen, weil bei einer endgültigen, der früheren Rechtsstellung entsprechenden Übernahme der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet (§ 19 Abs 1 letzter Satz) und demgemäss ein Übergangsgelt entfällt (§ 37 Abs 1). Aber auch auf den Fall der vorübergehenden Unterbringung in einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder als Angestellter und Arbeiter nach § 20 bezieht sich der Ausdruck Wiederverwendung in § 37 Abs 3 Satz 2 nicht allein. Im Fall des § 20 spricht das Gesetz selbst nur von "Verwendung" (§ 21 Abs 1). Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht dem Wortlaut "Wiederverwendung" keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen und darunter die Verwendung im öffentlichen Dienst schlechthin verstanden. Es befindet sich damit in Übereinstimmung nicht nur mit der Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt 1952 S 81) zu § 37 des Gesetzes zu Art 131 Nr 3 Abs 2, sondern auch mit dem Sprachgebrauch der Kommentatoren (Kühn-Gerth und Anders in ihren Anmerkungen zu § 37 Abs 3 des Gesetzes). Verwendung im öffentlichen Dienst aber ist jede Beschäftigung im Dienst des Landes, also auch die Beschäftigung im Vorbereitungsdienst als Referendar (vgl § 158 Abs 5 BBG, § 127 Abs 2 DBG).

2. War die Beschäftigung des Klägers als Referendar im Vorbereitungsdienst Wiederverwendung im öffentlichen Dienst i.S. des § 37 Abs 3 Satz 2 des Gesetzes zu Art 131, dann galt

das Übergangsgehalt als Ruhegehalt, auf das die Vorschriften des Abschnittes V, Unterabschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes (Abschnitt VIII, Unterabschnitt 4 des Deutschen Beamtengesetzes über das Ruhen der Versorgungsbezüge nach Massgabe von § 37 Abs 3 des Gesetzes zu Art 131 GrundG anzuwenden sind. Einkommen aus dieser Verwendung ist demnach auf das Übergangsgehalt voll anzurechnen.

3. Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, dass unter "Einkommen" i. S. des § 37 Abs 3 des Gesetzes zu Art 131 auch die Unterhaltszuschüsse zu verstehen sind, die der Kläger als Referendar bezogen hat. Unterhaltszuschüsse sind unstreitig lohnsteuerpflichtig. Sie dienen - vergleichbar den Dienstbezügen der Beamten, die ja auch nicht Arbeitslohn sind - der Sicherstellung des Lebensunterhalts dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beamten im Vorbereitungsdienst einen Zuschuss zu seinem Unterhalt geboten erscheinen lassen (Erl.-NdsMdB vom 17. Juli 1947, NdsABl 1947, 149 Abschn I, 3). Begründete Zweifel hat die Revision in dieser Beziehung auch nicht geltend gemacht. "Nebenverdienst", von dem die Revision in diesem Zusammenhang spricht, könnte nur Einkommen aus privater Tätigkeit sein, die neben der Beschäftigung im öffentlichen Dienst herginge. Davon ist hier aber nicht die Rede.

II.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger geltend gemacht, er habe nach Erlass des Gesetzes zu Art 131 GrundG dem Regierungspräsidenten seine Beschäftigung im Vorbereitungsdienst mitgeteilt. Er sei dabei der Meinung gewesen, sein Unterhaltszuschuss sei nicht auf das Übergangsgehalt anzurechnen. Hätte der

Regierungspräsident eine andere Auffassung vertreten, dann hätte er ihm mitteilen müssen, dass er den Unterhaltszuschuss auf das Übergangsgehalt anrechnen werde. In diesem Falle würde er, der Kläger, seine Tätigkeit als Referendar eingestellt und sich eine Privatstellung besorgt haben, in welcher ihm von seinem Einkommen ein Freibetrag erhalten geblieben wäre. Der Klaganspruch sei somit auch unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium gegeben, da der Regierungspräsident ihn in dem Glauben gelassen habe, ein Freibetrag von 100 DM werde nicht angerechnet werden.

Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht zutreffend mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, dass der Regierungspräsident nicht verpflichtet gewesen sei, den Kläger über die Anrechnung der Unterhaltszuschüsse zu belehren, zumal der Kläger nach seinem eigenen Vortrag dem Regierungspräsidenten wohl seine Beschäftigung als Referendar, nicht aber die Tatsache der Zahlung des Unterhaltszuschusses mitgeteilt habe.

Liegt nach alledem in der Beschäftigung des Klägers als Referendar eine "Wiederverwendung" im öffentlichen Dienst und ist der Unterhaltszuschuss Einkommen aus dieser Verwendung,

dann ist das Übergangsgehalt mit Recht um den Unterhaltszuschuss gekürzt worden und die Klagabweisung ist gerechtfertigt. Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla